

KV-Nr.: 65

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus
9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.**

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf
Vollständigkeit zu überprüfen.**

Dr. jur. Michael Schulze-Terborg
- Rechtsanwalt -

Dr. jur. Michael Schulze-Terborg

Hansaring 90, 48155 Münster
Telefon: 0251 / 57 84 19
Telefax: 0251 / 57 84 20

Münster, den 02.10.2006

Zeichen: 1-130/06-tr/Sch

Verf.:

1. Neues Mandat eintragen:

Tatjana Belskaja
Warendorfer Str. 11

48291 Telgte

2. Die Mandantin bittet um rechtliche Beratung und schildert folgenden Sachverhalt:

"Ich habe wohl eine Dummheit gemacht. Mein Mann ist drogenabhängig. Deswegen war ich am Freitag, dem 15. September, am Bremer Platz. Ich wollte für meinen Mann Heroin-Bubbles kaufen, um ihn langsam von den Drogen herunter zu bringen. Am Bremer Platz habe ich dann 30 Bubbles von einem mir nicht bekannten jungen Mann gekauft. Ich zahlte dafür 100 EURO. Ich hatte mir vorgenommen, meinem Mann die Bubbles kontrolliert zu geben. Drei Bubbles habe ich einer jungen Frau verkauft. Dafür habe ich 21 EURO bekommen. Ich weiß, dass das strafbar ist. Ich habe das alles auch schon bei der Polizei gesagt. Die hatten mich auch festgenommen. Deswegen bin ich aber nicht hier.

Ich habe von der Polizei ein Schreiben bekommen. Es wird mir der Aufenthalt am Bremer Platz für ein Jahr verboten. Der Bremer Platz ist auf der Rückseite vom Bahnhof. Ich will das auf keinen Fall hinnehmen. Ich habe das der Polizei auch schon geschrieben. Die meint aber, ich dürfe auf keinen Fall zum Bremer Platz. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Polizei mir den Aufenthalt am Bremer Platz so lange einfach verbieten kann.

Ich möchte wissen, ob die Polizei mir den Aufenthalt einfach so verbieten darf und ob die von mir sogar Geld verlangen könnten, wenn ich mich wieder am Bremer Platz aufhalten würde.

Ich möchte mich ab sofort wieder überall - also auch am Bremer Platz - aufhalten dürfen. Ich muss schließlich häufiger mit dem Zug fahren. Wenn es sein muss, gehe ich auch vor Gericht.

Ich habe alle Schreiben dabei, die ich bekommen habe."

Die Mandantin überreicht folgende Unterlagen:

- Schreiben des Polizeipräsidiums vom 18.09.2006
- Schreiben der Mandantin vom 22.09.2006
- Schreiben des Polizeipräsidiums vom 26.09.2006

3. Handakte anlegen

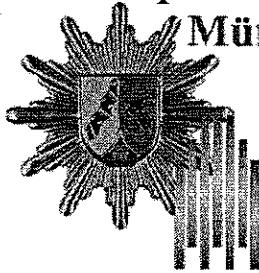
4. Referendar im Hause mit der Bitte um kurzfristige Prüfung und Vorschlag für das weitere Vorgehen

5. WV heute (Ergebnis?/Maßnahmen?)

02.10.2006

Rechtsanwalt

**Polizeipräsidium
Münster**



Polizeipräsidium Münster, Friesenring 43, 48147 Münster

Friesenring 43, 48147 Münster,

Telefon: 0251/ 275-0

Gegen Empfangsbekanntnis

Frau
Tatjana Belskaja
Warendorfer Str. 11

48291 Telgte

Auskunft erteilt: H. Schmitz
Zimmer: 113
Telefon: -1012
Telefax: -1005
Aktenzeichen: - PI 1 - 280 -

Münster, den 18.09.2006

I. Aufenthaltsverbot für den Bereich Münster Bremer Platz

II. Androhung von Zwangsgeld

Sehr geehrte Frau Belskaja,

I. Aufenthaltsverbot

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 4, 7 und § 8 (1) Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der zzt. geltenden Fassung ordne ich gegen Sie hiermit ein Aufenthaltsverbot an für den Bereich innerhalb der Straßen Bremerplatz, Hamburger Straße bis Bahnhofstraße, Bahnhofstraße bis Albersloher Weg, Albersloher Weg bis Soester Straße, Soester Straße, Schillerstraße bis Bremer Platz. Dieses Aufenthaltsverbot gilt für die Dauer eines Jahres vom Tag der Bekanntgabe dieser Ordnungsverfügung an, und zwar täglich von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

II. Androhung von Zwangsgeld

Gemäß §§ 50 bis 56 PolG NRW drohe ich Ihnen für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € an.

Für den Fall, dass das festgesetzte Zwangsgeld uneinbringlich ist, kann das Verwaltungsgericht gemäß § 54 PolG NRW auf Antrag der Polizei Ersatzzwangshaft anordnen.

Begründung zu I:

In den letzten Jahren hat sich im Bereich des Bremer Platzes und in dessen näherem Umfeld eine Drogenszene etabliert, die mit ihren störenden Erscheinungsformen in stark zunehmendem Maße Zielpunkt von Beschwerden ist. So ist dort ständig eine größere Ansammlung Drogenabhängiger anzutreffen. Außerdem werden in aller Öffentlichkeit und auch für Unbeteiligte erkennbar illegale Drogengeschäfte abgewickelt.

Die Etablierung der offenen Drogenszene im Bereich des Bremer Platzes bewirkt nicht nur die beschriebene Störung im engeren Umfeld. Vielmehr wurde der Bereich zu einem über die Grenzen hinaus bekannten Treff von Drogenabhängigen und -händlern. Es ist inzwischen allgemein bekannt, dass dort nicht nur ein kommunikativer Austausch unter Drogenabhängigen möglich ist, sondern auch, dass gerade dort Drogengeschäfte verabredet und dort abgewickelt werden können. Seit geraumer Zeit ist daher ein Anstieg der Straftaten aus dem Bereich des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) festzustellen. Auch Anwohner, Passanten und Mitarbeiter der umliegenden Geschäfte sind durch die von den Ansammlungen ausgehenden aggressiven Verhaltensweisen in ihrem Sicherheitsgefühl beeinträchtigt.

Sie selbst sind am Bremer Platz oder in unmittelbarer Umgebung bei folgenden Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz angetroffen und zur Anzeige gebracht worden:

Am 15.09.2006 gegen 10.30 Uhr wurden Sie im Bereich des Bremer Platzes beim Handel mit Heroin angetroffen. Bei Ihrer Durchsuchung wurden insgesamt 27 Bubbles Heroin aufgefunden und sichergestellt. Durch Ihr Verhalten haben Sie nicht unwesentlich zur Schaffung und Verfestigung der offenen Drogenszene und den damit verbundenen erheblichen störenden Auswirkungen beigetragen. Da durch den offenen Drogenhandel in dem o.a. Bereich ständig Straftaten begangen werden, gilt es, weitere Straftaten durch ein Aufenthaltsverbot und die damit verbundenen Konsequenzen zu verhindern.

Ermächtigungsgrundlage für das Aufenthaltsverbot ist § 8 PolG NRW. Danach kann die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit abwehren. Unerlaubter Drogenbesitz, -verkauf, und -kauf sind nach dem BtMG unter Strafe gestellt. Verstöße oder drohende Verstöße sind Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Ihr Verhalten in der Vergangenheit sowie das aktuell festgestellte gefahrenrelevante Auftreten, hier Handel mit Betäubungsmitteln, lassen die Prognose zu, dass Sie in dem Zeitraum des Ihnen erteilten

Aufenthaltsverbots mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten gegen das BtMG begehen werden. Es besteht somit eine konkret Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Der effektiven Bekämpfung des besonders gemeinschädlichen strafbaren Handels mit Betäubungsmitteln oder des Gebrauchs von solchen Mitteln kommt wegen der damit verbundenen Beschaffungskriminalität, aber auch wegen des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der damit permanent verbundenen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit eine besondere Bedeutung zu. Unerlaubter und unkontrollierter Konsum von harten Drogen ist mit erheblichen Gesundheitsgefahren verbunden.

Die getroffene Maßnahme ist das geeignete Mittel, um der durch die Konzentration der offenen Drogenszene verursachten Störung der öffentliche Sicherheit entgegenzuwirken.

Sie ist auch erforderlich, da ein anderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass der kurzfristig wirkende Platzverweis, der von der gesetzliche Konzeption primär für vorübergehende Gefahrensituationen einschlägig ist, nicht die für die Beseitigung der von der offenen Drogenszene ausgehenden Dauergefahr notwendige, nachhaltige Wirkung zu erzielen vermag.

Angesichts der durch die Verstöße gegen das BtMG bestehenden Gefahren für Leib und Leben sowie die Rechtsordnung einerseits und der relativ geringfügigen Beschränkung Ihrer persönlichen Freiheit durch das Aufenthaltsverbot für einen kleinen Bereich der Innenstadt andererseits entspricht die getroffene Maßnahme dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. Sollten Sie aus persönlichen Gründen (Arztbesuch o. Ä.) unabdingbar den von dem Aufenthaltsverbot erfassten Bereich aufsuchen müssen, können Sie für diesen Zweck - bei entsprechendem Nachweis - bei der Polizeiinspektion - Hauptwache - Gutenbergstraße 17 in Münster, eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Begründung zu II:

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird Ihnen als mildestes, geeignetes Zwangsmittel zur Durchsetzung des Aufenthaltsverbotes ein Zwangsgeld gemäß §§ 50 - 56 PolG NRW in Höhe von 500,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung angedroht.

Um meiner Verfügung die erforderliche Durchsetzungskraft zu verleihen, ist das Zwangsgeld in der angegebenen Höhe angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die verfügten Maßnahmen können Sie gemäß § 68 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder

zur Niederschrift beim Polizeipräsidium Münster einzulegen. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingeht.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nach § 80 Abs. 2 Ziffer 2 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Münster gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag:


Wendtke

Polizeihauptkommissar

Tatjana Belskaja
Warendorfer Str. 11
48291 Telgte

An das
Polizeipräsidium Münster
Friesenring 43

48147 Münster

22.09.2006

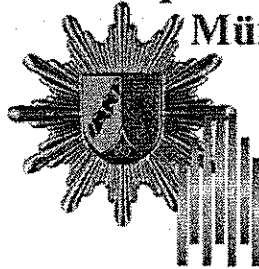
Sehr geehrter Herr Wendtke,

mit Ihrem Schreiben vom 18.09.2006 bin ich überhaupt nicht einverstanden. Es kann nicht sein, daß ich nicht zum Bremer Platz gehen darf. Da ist auch der Hintereingang vom Bahnhof und manchmal muß ich mit dem Zug fahren. Wir haben kein Auto. Bitte nehmen Sie Ihr Schreiben zurück.

Mit freundlichem Gruß

Tatjana Belskaja

Polizeipräsidium
Münster



Polizeipräsidium Münster, Friesenring 43, 48147 Münster

Friesenring 43, 48147 Münster,
Telefon: 0251/275-0

Frau
Tatjana Belskaja
Warendorfer Str. 11

48291 Telgte

Auskunft erteilt: H. Schmitz
Zimmer: 113
Telefon: -1012
Telefax: -1005
Aktenzeichen: - PI 1 - 280 -

Münster, den 26.09.2006

Aufenthaltsverbot vom 18.09.2006; Ihr Schreiben vom 22.09.2006

Sehr geehrte Frau Belskaja,

Ich bestätige Ihnen den Eingang Ihres Schreibens vom 22.09.2006, welches ich in den Verwaltungslauf gegeben habe. Über das Ergebnis Ihrer Eingabe erhalten Sie noch nähere Nachricht. Bitte beachten Sie, dass Sie sich in dem Bereich, wie er in meinem Schreiben vom 18.09.2006 näher bezeichnet ist, zur Vermeidung von Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen nach wie vor nicht aufhalten dürfen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag:

Wendtker
Wendtker

Polizeihauptkommissar

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist unter Berücksichtigung des Begehrens der Mandantin zu bearbeiten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Bearbeitungszeitpunkt ist der 02.10.2006.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Werden Anträge an ein Gericht oder eine Behörde empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Die Formalien (Ladungen, Vollmachten und Unterschriften) sind in Ordnung.

Dem Vortrag liegt das Verfahren VG Aachen 6 L 836/02 zugrunde. Dieser Vermerk erhebt **keinen Anspruch auf Vollständigkeit**. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

Textkontrolle: VwGO, VwVG NRW, PolG NRW

Dem Begehren der Mandantin ist zu entnehmen, dass sie die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltsverbots und der angedrohten Zwangsgeldfestsetzung durch den Rechtsanwalt überprüfen lassen möchte. Ferner dürfte sich ihr Begehren auf die Überprüfung von Rechtsschutzmaßnahmen richten, insbesondere auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die Verfügung vom 18.09.2006

A. Rechtmäßig der Verfügung vom 18.09.2006

I. Rechtmäßigkeit des Aufenthaltsverbots

1. Das Aufenthaltsverbot dürfte bereits mangels Ermächtigungsgrundlage für ein 12-monatiges Aufenthaltsverbot rechtswidrig sein. Als Ermächtigungsgrundlage dürfte die Platzverweisung gemäß § 34 Abs. 1 PolG NRW ausscheiden, da sie lediglich dazu ermächtigt, eine Person vorübergehend von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten zu verbieten. § 34 Abs. 2 PolG NRW scheidet als Ermächtigungsgrundlage aus, da diese Standardermächtigung die Dauer des Aufenthaltsverbots gemäß § 34 Abs. 2 S. 4 PolG NRW auf maximal 3 Monate begrenzt. Die in der Rechtsprechung umstrittene Frage, ob im Falle eines dauerhaften Aufenthaltsverbots auf die polizeiliche Generalklausel zurückgegriffen werden kann oder nicht (bejahend: OVG Bremen, NVwZ 1999, 314, 315 ff.; verneinend: VGH Kassel, NVwZ 2003, 1400 f.), dürfte nach Einführung der spezialgesetzlichen Regelung des § 34 Abs. 2 PolG NRW über ein maximal dreimonatiges Aufenthaltsverbot unabhängig von einer Streitentscheidung zu verneinen sein. Ein Rückgriff auf die Generalklausel dürfte hier wegen der abschließenden Regelung eines dauerhaften Aufenthaltsverbots im Wege der Subsidiarität gemäß § 8 Abs. 1 a. E. PolG NRW hinter den Spezialregelungen über die besonders geregelten Befugnisse nach § 34 PolG NRW ausscheiden.

2. Kandidaten, die das Aufenthaltsverbot nicht bereits an der Ermächtigungsgrundlage scheitern lassen, müssten dazu kommen, dass die Verfügung auch formell rechtswidrig ist.

a) Das Polizeipräsidium dürfte für den Erlass eines dauerhaften Aufenthaltsverbots nicht sachlich zuständig gewesen sein. Nach § 1 Abs. 1 PolG NRW hat die Polizei die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren (Gefahrenabwehr). Die hier zunächst in Betracht kommende Zuständigkeit im Wege der "vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten" dürfte die Zuständigkeit für das dauerhafte Aufenthaltsverbot nicht rechtfertigen. § 1 Abs. 1 S. 2 PolG NRW erfasst Maßnahmen, die die Polizei im Vorfeld einer konkreten Gefahr ergreift, insbesondere ihre informellen Aktivitäten wie Observationen krimineller Szenen, Rasterfahndung, Einsatz verdeckter Ermittler etc. (vgl. VG Aachen in der zugrunde liegenden Entscheidung vom 12.09.2002 - 6 L 836/02 -). Die Ausweitung des präventiven Verhütungsauftrags der Polizei auf Maßnahmen, die in irgendeiner Weise spätere Straftaten verhindern, dürfte abzulehnen sein, da die Polizei ansonsten ganze Verwaltungsbereiche an sich ziehen könnte (vgl. VG Aachen, a.a.O.). Die Polizei dürfte ferner nicht im Wege der unaufschiebbaren Gefahrenabwehr gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 PolG NRW zuständig sein. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde ein Einschreiten der allgemeinen Ordnungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich gewesen sein sollte. Der Umstand, dass das langfristige Aufenthaltsverbot durch schriftlichen Bescheid erlassen und eingehend begründet wurde, belegt, dass ebenso gut die primär zuständige Behörde hätte tätig werden können. Die Prüfungskandidaten könnten die Eilzuständigkeit auch mit der Begründung verneinen, dass bis zum Erlass eines schriftlichen Bescheides ein kurzfristiger mündlicher Platzverweis ausgereicht hätte, um die Zeit bis zum Einschreiten der sachlich primär zuständigen Behörde zu überbrücken.

b) Die formell rechtswidrige Verfügung ist nicht nichtig gemäß § 44 VwVfG NRW. Insbesondere greift der absolute Nichtigkeitsgrund gemäß § 44 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG NRW nicht ein, da dieser allein die örtliche Zuständigkeit betrifft. Die formelle Rechtswidrigkeit ist auch nicht heilbar gemäß § 45 VwVfG NRW, da es an einem Heilungstatbestand gemäß § 45 Abs. 1 VwVfG NRW mangelt. Die formelle Rechtswidrigkeit der Verfügung ist schließlich auch nicht unbeachtlich, da § 46 VwVfG NRW auf Mängel in der sachlichen Zuständigkeit nicht anwendbar ist.

II. Rechtmäßigkeit einer Zwangsgeldfestsetzung

Infolge der Rechtswidrigkeit der Grundverfügung dürfte auch die Androhung von Zwangsgeld, deren Ermächtigungsgrundlage die §§ 50, 51 Abs. 1 Nr. 2, 53, 54, 56 PolG NRW sind, rechtswidrig sein. Das Aufenthaltsverbot ist noch nicht bestandskräftig, so dass es auf die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung ankommen dürfte.

B. Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen das Aufenthaltsverbot

In Betracht kommt hier ein **Antrag auf Feststellung des Bestehens der aufschiebenden Wirkung** analog § 80 Abs. 5 VwGO. Eine unmittelbare Anwendung des § 80 Abs. 5 VwGO auf die Fälle der so genannten "faktischen Vollziehung" scheidet aus, da der Widerspruch entgegen § 80 Abs. 2 VwGO aufschiebende Wirkung hat. Dabei sollten die Kandidaten zunächst erkennen, dass das Schreiben der Mandantin vom 22.09.2006 als Widerspruch i.S.d. § 69 VwGO zu werten ist. Die Bezeichnung als Widerspruch ist nicht erforderlich. Ausreichend ist, dass für die Behörde hinreichend erkennbar ist, dass der Betroffene mit einem VA nicht einverstanden ist und dessen Überprüfung begehrt (Kopp/Schenke, VwGO, § 69 Rn. 5). Entgegen der Auffassung der Polizei dürfte der Widerspruch aufschiebende Wirkung haben. Diese scheidet nicht gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO aus, da es sich gerade nicht um eine unaufschiebbare Polizeivollzugsmaßnahme handeln dürfte. Insbesondere dürfte der Erlass eines schriftlichen, ausführlich begründeten Bescheids gegen die Unaufschiebbarkeit sprechen. Besonders aufmerksame Kandidaten könnten auch argumentieren, dass eine Anordnung der sofortigen Vollziehung nebst Begründung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in der Verfügung der Polizei vom 18.09.2006 leicht möglich gewesen wäre, was ebenfalls gegen die Unaufschiebbarkeit spricht.

Trotz Fehlens der Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 VwGO ist der Antrag auf Feststellung des Bestehens der aufschiebenden Wirkung analog § 80 Abs. 5 VwGO statthaft, wenn die Behörde fehlerhaft von der Vollziehbarkeit ihrer Verfügung ausgeht und Vollzugsmaßnahmen getroffen hat bzw. trifft (Kopp/Schenke, VwGO, § 80 Rn. 181). Das Rechtsschutzbedürfnis ergibt sich daraus, dass die Polizei mit Schreiben vom 26.09.2006 an der Vollziehbarkeit des Aufenthaltsverbots festhält. Der Antrag dürfte allein deshalb begründet sein, weil kein Fall des § 80 Abs. 2 VwGO vorliegt und sich die Behörde trotz Widerspruchs der Mandantin darüber hinwegsetzt.

Sollten Kandidaten eine unaufschiebbare Maßnahme eines Polizeivollzugsbeamten gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO bejahen, müssten sie zur Zulässigkeit eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kommen, welcher bei der nach § 80 Abs. 5 gebotenen summarischen Prüfung aufgrund der offensichtlichen Rechtswidrigkeit des Aufenthaltsverbots wohl auch begründet wäre.

C. Anwaltliche Beratung/Zweckmäßigkeitserwägungen

1. Die Mandantin ist dahingehend zu beraten, dass ein Vorgehen gegen das Aufenthaltsverbot voraussichtlich Aussicht auf Erfolg hat, da dieses rechtswidrig ist.

2. Um Vollziehungsmaßnahmen der Behörde zu verhindern, ist ein Antrag an das Verwaltungsgericht auf Feststellung des Bestehens der aufschiebenden Wirkung anzuraten. Parallel sollte der Widerspruch der Mandantin gegenüber der Behörde mit anwaltlichem Schreiben unter besonderem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Aufenthaltsverbots näher begründet werden. Die Ausführungen zur Rechtswidrigkeit der Verfügung könnten auch im Antrag auf Feststellung des Bestehens der aufschiebenden Wirkung vorgetragen werden, weil das Gericht diese zum Anlass nehmen könnte, in seinem Beschluss zu den Erfolgsaussichten in der Sache Stellung zu nehmen, auch wenn sie für die Begründetheit des Antrags nicht erforderlich sind.